

zu Drs. Nr. 243/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.11.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Schulpflichtverstöße

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Schulpflichtverstöße

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz NRW¹ sind die Eltern sowohl für die Anmeldung ihres Kindes an einer Schule verantwortlich als auch dafür, dass es regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt.

Nach § 41 Abs. 3 SchulG sind Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern einzuwirken. Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gem. §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 SchulG bleibt unberührt. Bei Grundschulkindern wird aus psychologischen Gründen häufig auf die zwangsweise Zuführung zum Unterricht verzichtet. Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gem. §§ 55 bis 65 VwVG NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

§ 43 SchulG regelt Näheres zum unentschuldigtem Fehlen. Die Eltern benachrichtigen unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit, falls eine Schülerin oder ein Schüler verhindert ist, am Unterricht teilzunehmen. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

§ 126 SchulG zählt Ordnungswidrigkeiten auf. Danach handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1, S.1, SchulG)
- als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1, S. 2, Abs. 2 SchulG)

¹ Schulgesetz NRW=SchulG

- als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37 SchulG) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG) nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit *kann* mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 126 Abs. 2 SchulG). Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig. Es gilt das sogenannte Opportunitätsprinzip².

Nach § 126 Abs. 4 SchulG fließen Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, in die Kasse des *Kreises*, für die das Schulamt zuständig ist.

Schwerpunkt der Prüfung waren die vom Kreis als Schulaufsichtsbehörde durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Der Aufgabenbereich "Schulpflichtverstöße" ist organisatorisch beim Sachgebiet 40/1 "Untere Schulaufsicht" des Amtes für Schule, Bildung und Integration, Dezernat V, angesiedelt und wird von drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche zusätzlich mit anderen Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, mit einem Stellenanteil von insgesamt 0,9 wahrgenommen.

Das Auftaktschreiben wurde dem Amt für Schule, Bildung und Integration am 27.11.2017, während eines Gespräches, übergeben. Die erste Stellungnahme erfolgte am 10.01.2018 (Eingang 23.01.2018). Zwischenzeitlich wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes eine Einzelfallprüfung der Akten vorgezogen und durchgeführt. Für Rückfragen standen der Sachgebietsleiter und eine Sachbearbeiterin jederzeit zur Verfügung. Die Prüfung wurde mit einem Abschlussgespräch am 10.04.2018 fortgeführt und mit einer letzten Stellungnahme des Fachamtes am 17.05.2018 beendet.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

² =pflichtgemäßes Ermessen der Verwaltungsbehörde, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt wird.

Regelungen bzw. rechtliche Vorgaben

- *Ordnungswidrigkeitengesetz³ (Einleitung und Bearbeitung Bußgeldverfahren)*
- *§ 41 Schulgesetz⁴: Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht*
- *§ 43 SchulG: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen*
- *§ 53 SchulG: Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen*
- *§ 126 SchulG: Ordnungswidrigkeiten*
- *Runderlasse des Ministeriums für Schule und Bildung NRW "Überwachung der Schulpflicht" (BASS 12-51 Nr. 5) und "Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen" (BASS 12-51 Nr.1)*
- *Leitfaden des Schulamtes für den Kreis Düren zum Umgang mit Schulpflichtverstößen⁵*

Das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht stellt einen Verstoß gegen das Schulgesetz NRW (SchulG) dar. Die Ahndung einer Schulpflichtverletzung erfolgt in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Positiv hervorzuheben ist, dass das Amt für Schule, Bildung und Integration am 01.03.2014 einen Leitfaden zum Umgang mit Schulpflichtverstößen herausgegeben hat, um eine Gleichbehandlung im Umgang mit Schulpflichtverstößen im Bereich aller Schulen und Schulformen in dessen Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.

Ablauf des Bußgeldverfahrens

Das Amt für Schule, Bildung und Integration hat dankenswerterweise den Ablauf des Bußgeldverfahrens erläutert⁶, welcher nachfolgend vereinfacht dargestellt wird:

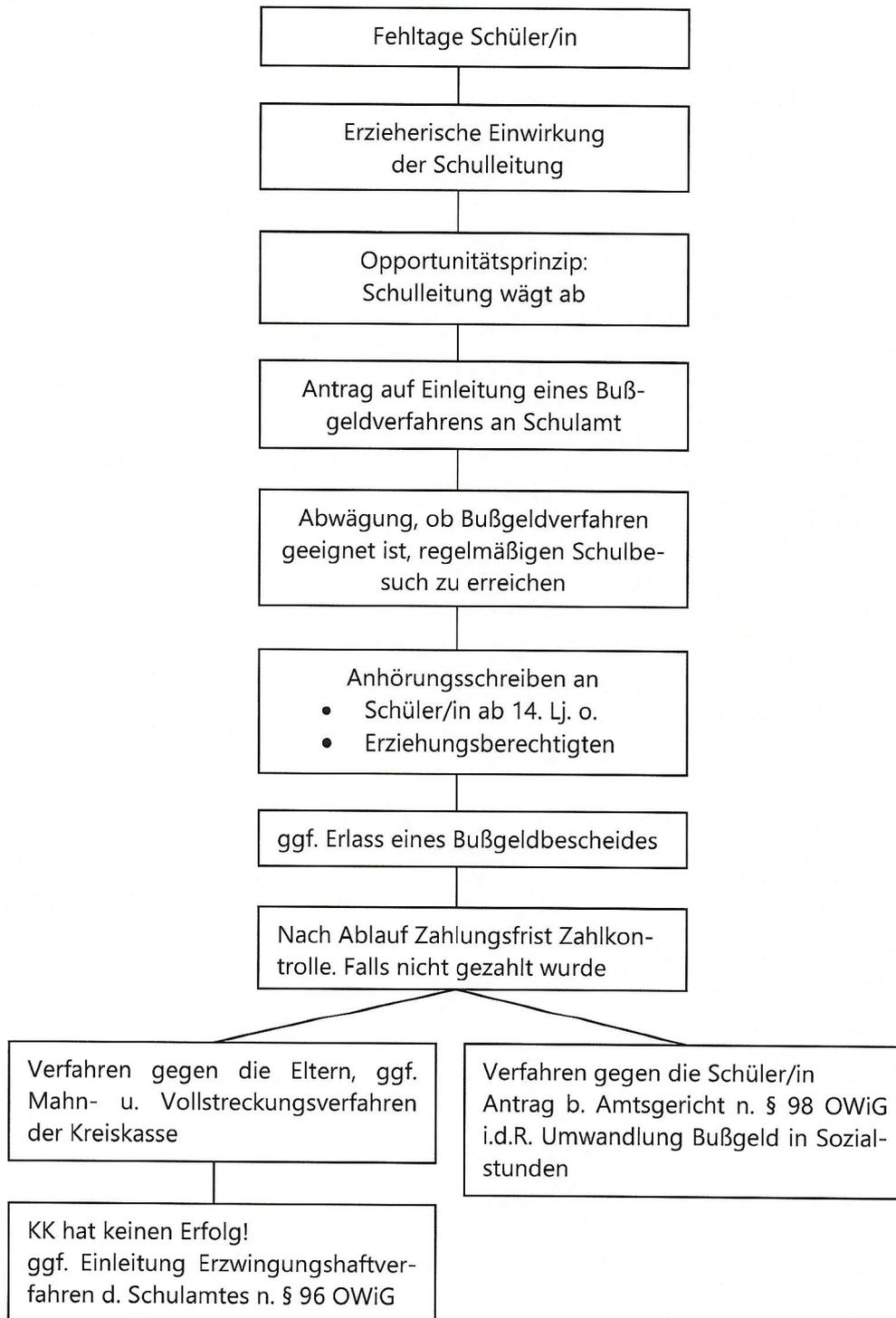
³ Ordnungswidrigkeitengesetz=OWiG

⁴ Schulgesetz=SchulG

⁵ Stand: 01.03.2014

⁶ Stellungnahme Fachamt vom 10.01.2018

Ablauf Bußgeldverfahren



Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Prüfungshandlungen hat die Prüferin für den Prüfzeitraum 2015, 2016 und 2017 jeweils 8 Einzelfälle (**insgesamt 24 Fälle** mit unterschiedlichen Sachbearbeiter/innen und Verläufen) stichprobenartig einer Prüfung unterzogen.

Die Einzelfälle wurden seitens der Prüferin mit dem Sachgebietsleiter 40/2 im Detail besprochen.

14 Fälle ergaben Anlass zu Prüfbemerkungen, welche jedoch keine finanzielle Auswirkungen haben. Die Feststellungen lassen sich zusammenfassen, da sie sich wiederholen.

Nach 4.3.0. der Allgemeinen Dienstordnung des Kreises Düren⁷ müssen im Rahmen der **Aktenführung** alle für die Verwaltungsentscheidung bedeutsamen Fakten aus den Akten ersichtlich sein. Die Akten sind daher so zu führen, dass sich auch jede/r andere Mitarbeiter/in des Kreises Düren ohne Schwierigkeiten über den Akteninhalt informieren kann. In sieben Fällen ist die Aktendokumentation unzureichend.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass Wiedervorlagen notiert werden, Entscheidungen durch Vermerke nachvollziehbar sind bzw. Arbeitsabläufe dokumentiert werden (bspw. Zahlkontrollen, Abschluss von Fällen).

Die Dokumentationspflicht schließt nach Auffassung der Rechnungsprüfung auch die Schulleitungen mit ein. Die erzieherischen Maßnahmen durch die Schulleitung, welche einem Bußgeldverfahren vorausgehen, müssen dokumentiert werden. Die Schulleitungen sind gem. § 18 Schulpflichtgesetz NRW verpflichtet, Schulpflichtige zum regelmäßigen Besuch anzuhalten. Die Vernachlässigung der Dokumentationspflichten durch Schulleitungen ist bei der Anzahl der Sachverhalte dennoch nicht zahlenmäßig erfasst worden.

Laut Kommentar zu § 126 Abs. 3 SchulG muss die Schulleitung dem Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens einen **Bericht** über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion hinzufügen.

In 7 Einzelfällen war der **zeitliche Bearbeitungsverlauf** unerfreulich, beispielsweise weil der Bußgeldbescheid erst verspätet erlassen wurde oder monatelang ohne nachvollziehbaren Grund keine weitere Bearbeitung erfolgte.

⁷ vom 01.05.2014, i.d.F. vom 22.12.2017

In 3 komplexeren Fällen wurde hinsichtlich des internen Verfahrensablaufes angeregt, die Akten dem Sachgebietsleiter zur Entscheidung vorzulegen.

In einem Fall wurde die **Gebühr** im Bußgeldbescheid zu hoch angesetzt (26,25 € statt 25 €).

Darüber hinaus wurde in einem Fall der **Bußgeldbescheid** versehentlich an den nicht sorgeberechtigten Vater übersandt.

Die Rechnungsprüfung regt zudem eine **einheitliche Handhabung** im Hinblick auf die Auszüge aus dem Meldeportal an. Jede/r Sachbearbeiter/in sollte vor Versand des Anhörungsschreiben einen Auszug aus dem Meldeportal fertigen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Einzelfallprüfung war nicht festzustellen, dass Bußgelder aufgrund von abgelaufenen Verjährungsfristen nicht vereinnahmt werden konnten.

Höhe der Bußgelder, Gebühren und Auslagen

Nach § 17 OWiG beträgt die Geldbuße mindestens fünf Euro und höchstens 1.000 €.

Die Geldbuße wird vom Schulamt des Kreises Düren wie folgt festgesetzt:

	Fehltage normal	vor/nach Ferien
Schüler/in	5,00 €	5,00 €
Erziehungsberechtigte/r	7,50 €	75,00 €
Hilfeempfänger lfd. SGB II	5,00 €	25,00 €

Dabei wird unterschieden zwischen "*normalen*" Fehltagen und *Ferienverlängerungen*. Im letzteren Fall werden höhere Bußgelder festgesetzt (*aber nicht beim Schüler selbst!*). Weiterhin wird anhand des Anhörungsbogens geprüft, ob es sich um einen Hilfeempfänger nach SGB II handelt. Dies hätte ein niedrigeres Bußgeld zur Konsequenz.

Ein Bußgeld wird erhoben, wenn es mindestens 30,00 € beträgt. Hinzu kommen Gebühren und Auslagen. Gebühren erhebt das Amt für Schule, Bildung und Integration in Höhe von 25,00 € und 2,68 € an Auslagen für die Postzustellungsurkunde.

Im Falle einer Dauerordnungswidrigkeit wird unabhängig von den Fehltagen (mindestens 20) ein Bußgeld von 100 € fällig.

Die Höhe der Geldbuße stellt Richtwerte dar, die vor einigen Jahren hausintern so vereinbart wurden. Die Vereinbarung muss laut Fachamt vor dem 01.03.2014, der letzten Überarbeitung des Leitfadens, erfolgt sein.

Ein Vermerk hierzu war leider nicht mehr auffindbar.

Das Fachamt war um Auskunft gebeten worden, wie die Ordnungswidrigkeit von der Dauerordnungswidrigkeit abgegrenzt wird und welche gesetzlichen, internen Regelungen es hierzu gibt.

Das Amt für Schule, Bildung und Integration erläuterte⁸, dass nach der Kommentierung von § 19 OWiG Dauerordnungswidrigkeiten Handlungen sind, bei denen der Täter den von ihm durch die Verwirklichung des Bußgeldtatbestands geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält oder die bußgeldbewehrte Tätigkeit ununterbrochen fortsetzt, so dass sich der Vorwurf sowohl auf die Herbeiführung als auch auf die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes bezieht. Beispiel hierfür sei die Einhaltung der Schulpflicht.

Im Dezember 2010 teilte der Richter vom Amtsgericht Jülich mit, dass er die Bußgeldhöhen gemessen an der wirtschaftlichen Situation der Jugendlichen für unangemessen hoch halte. Zudem könne man eine Dauerordnungswidrigkeit nicht mit mehreren Ordnungswidrigkeiten ahnden.

Daraus entwickelte sich laut Fachamt die Frage, in welcher Höhe zukünftig die Geldbußen in einem angemessenen Rahmen festgesetzt werden sollten. Zum anderen war zu prüfen, ob sich aus der Ordnungswidrigkeit eine Dauerordnungswidrigkeit entwickelt, die letztlich nur einmal geahndet werden kann.

Man lehnte sich bei der Beantwortung der angemessenen Höhe an den § 47 Abs. 1 Ziff. 8 SchulG NRW an. Dort wird auf 20 ununterbrochene unentschuldigte Unterrichtstage abgestellt.

Aufgrund der vereinbarten Bußgeldhöhen wird seither z.B. bei Dauerordnungswidrigkeiten von Jugendlichen eine Geldbuße von 100,00 € angesetzt. Bei Wiederholungstätern gibt es eine moderate Steigerung von 10,00 € auf die Gesamthöhe der vorangegangenen Geldbuße.

⁸ Mail vom 07.02.2018

Im Kommentar zum § 126 Abs.2 SchulG wird ebenfalls, aufgrund dessen, dass Schulpflichtige kein eigenes Einkommen haben, von einer Höchstbuße von 100,00 € gesprochen.

Die Rechnungsprüfung holte telefonisch Auskünfte von Schulverwaltungsämtern hinsichtlich der **Höhe der Bußgelder** ein⁹. Dabei wurde eine *unterschiedliche Handhabung der Gebührenhöhe* offenkundig.

Der **Kreis Heinsberg** erhebt bei Fehlzeiten *vor* und *nach* den Schulferien eine Geldbuße in Höhe von 150 € pro Fehltag (75 € je Sorgeberechtigtem). Ist nur eine Person sorgeberechtigt, bleibt es bei 150 €. Im Wiederholungsfall werden 150 € pro Sorgeberechtigtem und pro Fehltag festgesetzt. Wenn erkennbar ist, dass eine Urlaubsreise der Grund für Fehlzeiten war, wird nur eine Geldbuße gegen die Sorgeberechtigten festgesetzt.

Bei den *anderen unentschuldigten Fehlzeiten* wird für Sorgeberechtigte eine Geldbuße in Höhe von 5 € pro Fehltag festgesetzt. Bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt wird auf 2,50 € pro Fehltag reduziert. Bei Schülerinnen und Schülern über 14 Jahre wird ebenfalls eine Geldbuße in Höhe von 2,50 € festgesetzt. Die Schulen entscheiden, gegen wen ein Verfahren eingeleitet wird. Wenn Sorgeberechtigte hinreichend mit der Schule kooperieren, wird nur ein Verfahren gegen die Schülerinnen und Schüler eingeleitet.

Gelegentlich wird in *Wiederholungsfällen* die Geldbuße erhöht. In diesen Fällen haben dann auch mehrere Gespräche im Schulamt mit den Familien stattgefunden. Es wird dann für Sorgeberechtigte eine Geldbuße in Höhe von 10 € pro Fehltag und für Schülerinnen und Schüler in Höhe von 5 € festgesetzt.

Die **Städteregion Aachen** ahndet Verstöße bis 20 Fehltage mit 150 €, ab 20 Fehltagen mit 250 €. *Ferienverlängerungen* werden bei einem Tag mit 100 € geahndet und bei 2 Tagen mit 180 €.

Der **Kreis Euskirchen** konnte keine generelle Auskunft über die Berechnung von den durch die hiesige Bußgeldstelle verhängten Bußgeldern geben, da diese grundsätzlich immer vom Einzelfall (nach Anhörung und Kooperationsbereitschaft) abhängig gemacht werden. Die Bußgelder für Schüler liegen bei ca. 150,00 € zzgl. Gebühren und erhöhen sich in jedem Verfahren um ca. 25 €. Die Anzeigen von den Schulen werden allerdings über das Schulamt zur Bußgeldstelle ab-

⁹ Das Amt für Schule, Bildung und Integration setzte sich im Mai 2018 zwecks Konkretisierung der Angaben nochmals mit dem Kreis Heinsberg in Verbindung.

gegeben. Die Bußgeldverfahren werden in der Regel eingeleitet, wenn zum Teil schon erhebliche Fehlzeiten entstanden sind. Hierbei wird i.d.R. ein Multiplikationsfaktor von 5-7,50 € angesetzt, oft werden Geldbußen der Schüler über das Amtsgericht in Sozialstunden umgewandelt.

Das Bußgeld gegen die Eltern, sofern Ihnen eine Verletzung Ihrer Pflicht nachgewiesen werden kann, wird mit 200 € etwas höher angesetzt und erhöht sich bei jedem weiteren Verfahren um ca. 50,00 €.

Eine Ratenzahlung ist grundsätzlich möglich. Eine differenzierte Behandlung von Fehltagen vor und/oder nach den Ferien erfolgt im Wesentlichen nicht. Im Kreisgebiet Euskirchen sind Fehltage vor und nach den Ferien aber eher die Ausnahme.

Die Höhe der Bußgelder sollte überprüft¹⁰ und die Erwägungen, die bei der Festsetzung der Gebührenhöhe eine Rolle gespielt haben, in einem Vermerk festgehalten werden. Eine **Erhöhung** von 10,00 € je Verfahren erscheint angemessen, konnte aber in der Einzelfallprüfung bei einer Wiederholungstäterin entgegen den Angaben des Fachamtes nicht festgestellt werden.

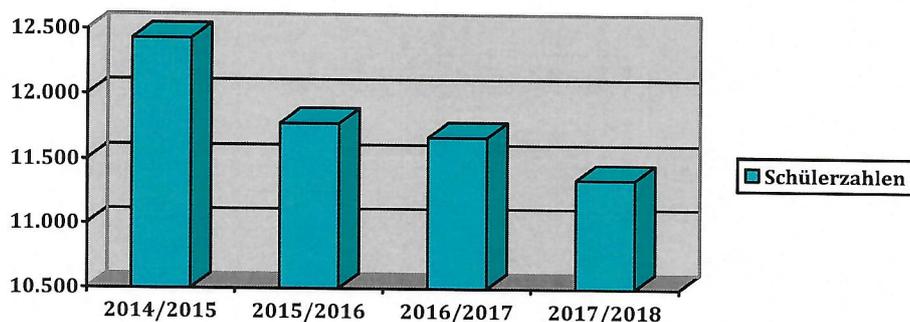
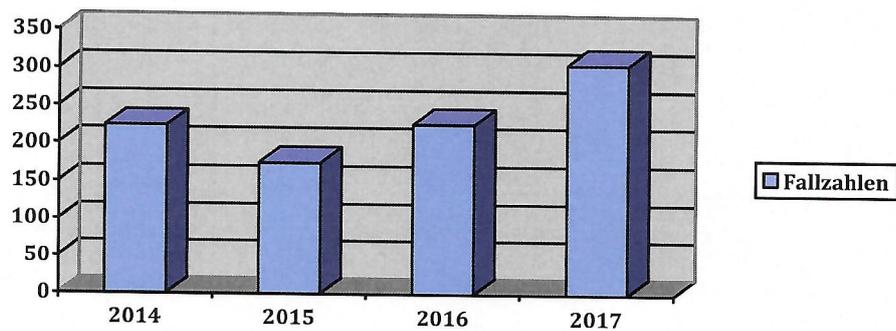
Eine **Erhöhung** des Bußgeldes im Falle von "**Ferienverlängerungstagen**" (Adressat Schüler) ist nach Ansicht der Rechnungsprüfung auch im Hinblick auf den kommunalen Vergleich angemessen. Ferner ist zu prüfen, ob die Vorgehensweise bei einer **Dauerordnungswidrigkeit** beibehalten werden soll. Die Ausführungen des Fachamtes sind nachvollziehbar. Bei längerem Fehlen, z.B. einem kompletten Schulhalbjahr, erscheint die Regelung gegenüber den Schülerinnen und Schülern, welche genau 20 Fehltage haben, jedoch nicht gerecht und sollte zumindest im Rahmen einer allgemeinen Überarbeitung der Gebührenhöhe auf den Prüfstand gestellt werden.

Zu den reinen Gebühren in Höhe von 25,00 € bzw. 5 % der Geldbuße nach § 107 Abs.1 OWiG kommen nach § 107 Abs. 3 OWiG Auslagen für jede Zustellung mit Postzustellungsurkunde in Höhe von 3,50 € pauschal hinzu.

In der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass die Auslagen nicht entsprechend § 107 Abs. 3 OWiG mit einer Pauschale von 3,50 € festgesetzt wurden, sondern niedriger.

¹⁰ Die letzte Festsetzung der Bußgeldhöhe muss laut Fachamt vor 2014 erfolgt sein.

Entwicklung der Fallzahlen und Schülerzahlen



Anhand der Grafiken wird deutlich, dass die Fallzahlen seit 2015 stetig steigen (von 2015 bis 2017 um 75 %). Erstaunlich ist, dass die Schülerzahlen im Vergleich sinken (Vergleich Schuljahr 2014/2015 mit Schuljahr 2017/2018: Rückgang um 8,7 %).

Das Fachamt erläuterte hierzu¹¹, dass eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten verschiedenster Professionen dazu beitragen sollte, die Zahl der Bußgelder aufgrund von Schulpflichtverstößen zu senken. Die Arbeitsgruppe erarbeitet weiterhin Präventionsstrategien. Die Sensibilisierung scheint allerdings vorerst in Grund- und Hauptschulen zu einem konsequenteren Vorgehen geführt zu haben, so dass die Zahl der Bußgelder aufgrund von Schulpflichtverstößen erheblich zugenommen hat.

	2015	2016	2017
Anzahl der Einsprüche ¹²	4	2	7

Die Anzahl der Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide ist verhältnismäßig gering.

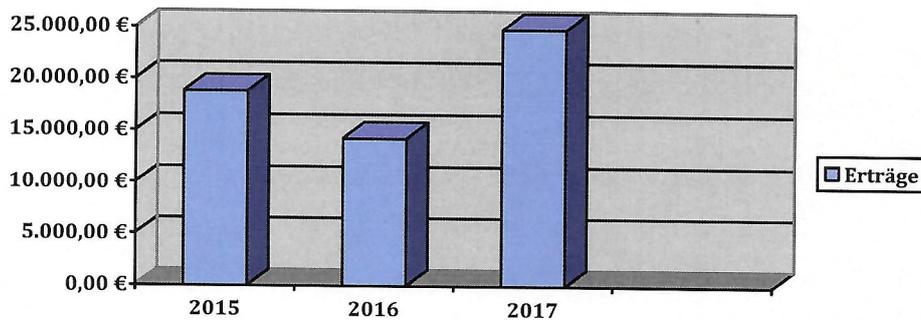
¹¹ Mail vom 08.05.2018

¹² Mitteilung des Fachamtes vom 17.05.2018

Haushalt

Die Schulpflichtverstöße sind im **Produkt 03.243.02** (Kostenträger 2430220) abgebildet. Betrachtet werden im Nachfolgenden lediglich die Erträge, da im Bereich der Aufwendungen nichts Auffälliges zu verzeichnen ist (z.B. übliche Personalaufwendungen).

Bei den Erträgen handelt es sich um vereinnahmte Bußgelder.



Die Erträge steigen bis zum Jahr 2017 erheblich an. Dies korrespondiert mit der Entwicklung der Fallzahlen. Ausnahme bildet das Jahr **2016**. Die geringeren Erträge in 2016 (trotz steigender Fallzahlen) begründet das Fachamt¹³ mit der Anzahl der Fehltage (weniger), mit einer schlechteren Zahlenmoral, mit mehr Umwandlungen von Geldbußen in Sozialstunden sowie mit der Anzahl von Dauerordnungswidrigkeiten¹⁴.

Ziele und Kennzahlen

Prüfungsseitig wurde die Kennzahl "*Reaktionszeit für das erste Anhörungsschreiben in Bußgeldsachen in Wochen*" genauer betrachtet¹⁵. 2015 wird das IST mit 2 Wochen angegeben. Der Plan für die Folgejahre weist ebenfalls einen Zeitraum von 2 Wochen für das erste Anhörungsschreiben nach Antragseingang aus.

Um zu prüfen, ob die Vorgaben und Planungen mit dem IST übereinstimmen, wurde die vom Fachamt zur Verfügung gestellte Liste der Bußgeldverfahren der letzten Jahre herangezogen.

¹³ Mail vom 20.02.2018

¹⁴ Bei einer Dauerordnungswidrigkeit ist die Geldbuße auf 100 € begrenzt.

¹⁵ S. 264 Haushaltsplan 2017/2018 des Kreises Düren

In **2015** gab es 73 Fälle, in denen das erste Anhörungsschreiben sehr viel später versandt worden ist (Fallzahl 2015: 175). Die Reaktionszeit reicht hierbei von 15 Tagen bis 155 Tagen nach Antragseingang. Auffällig war, dass gerade im Zeitraum März bis Oktober 2015 der Zeitraum von 2 Wochen bis zur ersten Reaktion des Fachamtes deutlich überschritten wurde.

Im Jahr **2016** gab es 61 Überschreitungen der Zielvorgaben (Fallzahl gesamt: 226). Die Überschreitungen reichten hierbei von 18-139 Tagen.

2017 nehmen die Überschreitungen der Zielvorgaben ab (41). Die Reaktionszeit beträgt zwischen 15 und 152 Tagen, wobei die Anzahl der überschrittenen Tage sichtbar gesunken ist (Fallzahl gesamt: 306)¹⁶.

Es wurde festgestellt, dass bei den Überschreitungen teilweise Fälle dabei waren, bei denen kein Eintrag hinsichtlich eines Anhörungsschreibens in die Liste erfolgt ist. Ferner ist bei der "verlängerten Reaktionszeit" nicht erkennbar, ob es evtl. Gründe gibt, die eine verspätete Reaktionszeit rechtfertigen.

Die Differenz zwischen Kennzahl und tatsächlicher Verwaltungspraxis ist in den Jahren 2015 und 2016 zu hoch. Das ausgewiesene IST der Kennzahlen für 2015 von 2 Wochen ist de facto nicht vollumfänglich eingehalten worden.

Für das kommende Controlling sind die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zu Grunde zu legen und realistische Planzahlen anzusetzen. Ob es ggf. nachvollziehbare Gründe für das Nichteinhalten der Kennzahlen gibt, entzieht sich der Kenntnis der Rechnungsprüfung.

Als nachrichtlich allgemeine Kennzahl ist die Zahl der Schulpflichtverstöße an Grund-, Haupt- und Förderschulen wie folgt angegeben¹⁷:

Nachrichtlich allgemeine Kennzahlen	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Zahl der Schulpflichtverstöße an Grund-, Haupt- und Förderschulen	195	200	190	180
Tatsächliche IST-Zahlen ¹⁸	175	226	306	N.N. ¹⁹

¹⁶ Stand: 19.04.2018

¹⁷ s. S. 264 Haushaltsplan 2017/2018

¹⁸ lt. Stellungnahme vom 10.01.2018

¹⁹ IST-Zahlen können erst Ende 2018, Anfang 2019 bekannt sein

Es wird deutlich, dass die Anzahl der Schulpflichtverstöße in den Jahren 2016 und vor allem im Jahr 2017 deutlich höher waren als die Plan-Zahlen.

In den Anmerkungen greift das Fachamt folgenden Aspekt auf:

Bzgl. der "Zahl der Schulpflichtverstöße" ist festzustellen, dass für das Jahr 2016 eine leichte Steigerung zu verzeichnen ist. Im Rahmen des auf den Weg gebrachten Konzeptes gegen Schulabsentismus wird allerdings ein Rückgang der Zahlen erwartet.

Das Amt für Schule, Bildung und Integration hat die vg. Entwicklung somit nicht erwartet.

Der Leitfaden bzw. das Konzept des Schulamtes für den Kreis Düren²⁰ zum Umgang mit Schulpflichtverstößen soll in diesem Jahr überarbeitet und aktualisiert werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Rechnungsprüfung, die Zunahme der Schulpflichtverstöße und deren Ursachen zu bewerten, um ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Erfreulich, ist dass die Netzwerkarbeit mit den unterschiedlichen Akteuren (u.a. Schule, Schulaufsicht, Jugendamt, Gesundheitsamt, Schulpsychologischer Dienst, Kommunales Integrationszentrum, job-com) verstärkt worden ist und hierzu im April 2018 der Leitfaden "Schulabsentismus- Unterstützungsangebote für Schulen im Kreis Düren" vom Regionalen Bildungsbüro des Kreises Düren herausgegeben worden ist.

Prüfungsergebnisse

Prüfbemerkung B 1

Die Prüfungshandlungen haben ergeben, dass die **Dokumentationspflichten** (Akte, Liste und Schulleitung) und die **zeitlichen Abläufe** optimiert werden können.

Die Rechnungsprüfung hat weiterhin festgestellt, dass die **Kennzahl "Reaktionszeit für das erste Anhörungsschreiben in Wochen"** ggf. einer Anpassung bedarf. Die Kennzahl sollte nach der SMART-Regel²¹ erarbeitet werden, d.h. sie muss konkret, messbar, aktiv beeinflussbar, realistisch und zeitbezogen sein.

Die **Gebührenhöhe der Bußgelder** sollte überarbeitet und schriftlich fixiert werden.

²⁰ Stand: 01.03.2014

²¹ s. auch KGST-Bericht aus Vergleichsarbeit Nr.1/2014 "Ziele und Kennzahlen in der kommunalen Wirtschaftsförderung, S.7 (S=spezifisch, M=messbar, A=aktiv beeinflussbar, R=realistisch, T=terminiert)

Im Leitfaden des Schulamtes für den Kreis Düren²² wird unter Punkt 5 der Ablauf bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht dokumentiert. Die Rechnungsprüfung hat mittels der Einzelfallprüfung den Eindruck gewonnen, dass die Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach § 41 Abs. 4 SchulG (**zwangsweise Zuführung**, Handlungsschritt Nr. 3 des Leitfadens) sehr restriktiv von den Schulleitungen gehandhabt wird bzw. gar nicht vorkommt, obwohl das Gesetz die Möglichkeit einräumt.

Stellungnahme der Verwaltung vom 19.06.2018:

Der Hinweis hinsichtlich der Dokumentationspflicht bzw. Aktenführung ist nachvollziehbar. Die Verwaltung kommt ihren Dokumentationspflichten und einer ordnungsgemäßen Aktenführung nach. Sofern in Einzelfällen Beanstandungen erkennbar waren, wurden die zuständigen Mitarbeiter/-innen nochmals sensibilisiert, um noch konsequenter als bisher auf eine lückenlose Aktenführung hinzuwirken.

Hinsichtlich der Dokumentationspflicht der Schulen besteht bereits seit dem 04.02.2007 ein Ministerialerlass, der u.a. von Schulen ein Bericht verlangt. Dieser ist bei Antragstellung der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Zu der/dem betreffenden Schüler/in ist eine kurze Darstellung der bisher veranlassten Maßnahme zu fertigen. Sofern die Schulen dieser Vorgabe nicht in vollem Umfang nachkommen, sind die Bediensteten des verwaltungsfachlichen Dienstbereichs des Schulamtes den Schulen gegenüber nicht weisungsbefugt. Die schulfachlichen Aufsichtsbeamten/-innen weisen in ihren regelmäßigen Besprechungen wiederholt auf die Vorgaben hin. Es liegt allerdings im Ermessen der zuständigen Schulaufsichtsbeamten/-innen den Standard festzulegen.

Zurzeit überarbeitet die Verwaltung für den Kreis Düren den Leitfaden zum Umgang mit Schulpflichtverstößen und prüft in diesem Zusammenhang, ob eine Erhöhung des Bußgeldes für Schüler/-innen im Falle von Ferienverlängerungen angemessen ist und die in der Vergangenheit nicht erfolgreiche, zwangsweise Zuführung zukünftig wieder als geeignetes Mittel angesehen werden kann.

Die Verwaltung bedauert die Einzelfälle und unternimmt alle möglichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Anstrengungen, damit es bei Einzelfällen bleibt.

Die Aktenführung wurde dahingehend optimiert, dass jedem Antrag ein Vorblatt vorgeheftet wird, das Terminvorgaben bzgl. Anhörungs-

²² Stand: 01.03.2014

schreiben und Bußgeldbescheid enthält. Ein aktueller Auszug aus dem Meldeportal wird entsprechend beigefügt. Die Höhe der Auslage für die Zustellungsurkunde wurde angepasst.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.